

Niederlassung von Junglandwirten (M 112)

[Art. 20 lit. a ii iVm Art. 22 der VO 1698/2005]

3.1 Ziele

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

3.2 Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Übernahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

3.3 Förderungswerber

Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind (Junglandwirte).

3.4 Förderungsvoraussetzungen

3.4.1 Erste Niederlassung:

3.4.1.1 Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- durch Erwerb durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme,
- durch Neugründung eines Betriebs oder
- durch Teilnahme an einer neu zu gründenden oder einer bestehenden Betriebskooperation.

Als erste Niederlassung gilt auch die Niederlassung auf einem Betrieb nach dem Erwerb von einem Verwandten oder Verschwägerten in gerader aufsteigender Linie oder erster Seitenlinie in aufsteigender Linie unter Aufrechterhaltung der gemeinsamen Bewirtschaftung mit dem Übergeber, wenn dies zur Wahrung von dessen Pensionsansprüchen erforderlich ist. Nicht als erste Niederlassung gilt die Niederlassung auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie, zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern oder zwischen Geschwistern erworben wurde.

3.4.1.2 Die Übernahme hat grundsätzlich einen gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- die erstmalige Niederlassung erfolgt auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles eines bestehenden Betriebs entsteht, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden;
- der Übergebende kann einen Betriebsteil von maximal 10%, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs zurückbehalten.

3.4.1.3 Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden.

3.4.1.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung:

- Bei Erwerb gilt das Datum der vereinbarten Übergabe des Betriebs. Sieht der Übergabevertrag vor, dass das Eigentums- und Wirtschaftsrecht erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem in Punkt 3.4.1.2 geforderten Ausmaß übergeht, gilt jener Zeitpunkt.
- Liegt das Übergabedatum jedoch vor dem Datum des zugrunde liegenden Vertrages, gilt die erste Niederlassung mit Vertragsdatum als verwirklicht.
- Bei Neugründung : das Datum der Meldung des Betriebs.
- Bei Teilnahme an einer Betriebskooperation: das im Vertrag vereinbarte Datum; sofern dieses Datum vor dem Datum des Vertrags liegt, gilt letzteres.

3.4.2 Mindestbewirtschaftung, Arbeitsbedarf

3.4.2.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE; Betriebe des

Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

3.4.2.2 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK.

3.4.2.3 Die Bewirtschaftung des übernommenen, gepachteten oder neu gegründeten Betriebs ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten.

3.4.3 Mindestqualifikation:

Die Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebs geeigneten Facharbeiterprüfung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe. Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach erfolgter erster Niederlassung erbracht werden. Das BMLFUW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Tod, plötzliche Erwerbsunfähigkeit des bisherigen Betriebsinhabers oder des bisher vorgesehenen Hofnachfolgers) eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Qualifikation erteilen, soweit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebs sichergestellt ist.

3.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Für das außerlandwirtschaftliche Einkommen gelten die Begrenzungen gemäß Punkt 4.4.5 der Maßnahme „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“.

3.4.5 Betriebskonzept (Betriebsverbesserungsplan im Sinne von Art. 22 Abs. lit. c der VO 1698/2005)

3.4.5.1 Der Förderungswerber hat ein Betriebskonzept vorzulegen. Sofern im Zuge der Niederlassung Investitionen vorgenommen werden sollen, kann das Betriebskonzept auch – ergänzt um die für die Investition spezifischen Bestandteile – für die Förderung der Investitionen im Sinne von Punkt 4 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ herangezogen werden.

3.4.5.2 Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- 1 Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
- 2 Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz;
- 3 Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
- 4 Strategien des Betriebs zur Erreichung der Ziele;
- 5 Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
- 6 Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation (siehe Punkt 3.4.5 oben) und in Hinblick auf Investitionen zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

(Beilage 3/1/1, 3/1/2, 3/1/3 Unterlagen für Selbstersteller)

3.4.6 Investitionen zur Erreichung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Wurde im Rahmen des Betriebskonzepts der Bedarf für Investitionen zur Erreichung der geltenden Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz festgestellt, so wird dem betreffenden Förderungswerber eine Frist von 36 Monaten für die erforderlichen Investitionen eingeräumt. Für diese Investitionen kann im Rahmen der Maßnahme 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe eine Förderung gewährt werden (Art. 26 Abs. 1 lit. b zweiter Unterabsatz der VO 1698/2005).

Während dieser Frist erfolgt in Bezug auf die genannten Normen keine Kürzung oder Streichung von Zahlungen gemäß den Vorgaben betreffend die Einhaltung anderer Normen im Sinne von Artikel 51 Abs. 2 der VO 1698/2005 und Artikel 48 der VO 796/2004⁴.

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

3.5.1 Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt:

-1 Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 6.000,--

-2 Betriebe ab 1 bAK: max. EUR 12.000,--

3.5.2 Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer entsprechenden einschlägigen höheren Qualifikation kann einmalig ein Zuschlag zum Zuschuss von EUR 3.000,-- gewährt werden. Der Nachweis ist spätestens 3 Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.

3.5.3 Hat die erste Niederlassung vor dem 01.01.2007 stattgefunden, kommen folgende Zuschüsse zur Anwendung:

-1 Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 1.850,--

-2 Betriebe ab 1 bAK und ab 50 % außerlandw. Tätigkeit max. EUR 4.750,--

-3 Betriebe ab 1 bAK und bis 50 % außerlandw. Tätigkeit max. EUR 9.500,--

3.5.4 Die Prämie für die erstmalige Niederlassung wird im Rahmen der Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Punkt 4. „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ nicht eingerechnet.

3.6 Förderungsabwicklung

3.6.1 Der Förderungswerber hat den Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung bei der Bewilligenden Stelle zu stellen. Die Bewilligende Stelle hat innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung zu entscheiden.

3.6.2 Die Zahlungsbewilligung kann erst erfolgen, nachdem auch jene Nachweise vom Förderungswerber erbracht werden, für die ihm eine Nachreichfrist gesetzt wurde.

3.6.3 Überprüfung der Zielerreichung

3.6.3.1 Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle drei Jahre nach Gewährung der Niederlassungsprämie einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen. In diesem Bericht sind die im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere

- vorgesehenen und zur Erreichung der gesetzlichen Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erforderliche Investitionen,

- Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse,

- sowie die wirtschaftlichen Umstände, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs als erforderlich erachtet wurden, im Hinblick auf ihre Verwirklichung darzustellen.

Abweichungen von den Zielen des Betriebskonzepts sind zu begründen.

3.6.3.2 Die Bewilligende Stelle hat diesen Bericht zu prüfen.

3.6.3.3 Im Falle der Nichterreicherung der Ziele und Meilensteine betreffend erforderliche Investitionen und Bildungsmaßnahmen kann die Niederlassungsprämie unter Berücksichtigung der Bedingungen und Umstände während des Umsetzungszeitraums teilweise oder zur Gänze zurückgefordert werden.

3.6.4 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland Bewilligende Stelle

Burgenland LWK

Kärnten LH

Niederösterreich LWK

Oberösterreich LH

Salzburg LH

Steiermark LH

Tirol LH

Vorarlberg LWK

Wien LW

⁴Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18)